

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zum Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur zur Kupfer-Glas-Migration

In diesem Dokument sind Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zum „Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur zur Kupfer-Glas-Migration“ von Januar 2026 enthalten. Der Veröffentlichung wurde jeweils ausdrücklich zugestimmt – teilweise ohne die Einwilligung, personenbezogene Daten zu nennen. Die anonymisierte Eingabe findet sich auf Seite 15.

1. Stellungnahme Dr.-Ing. Andreas Bluschke

Stellungnahme zum „Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur zur Kupfer-Glas-Migration“ vom Januar 2026

Wegfall der Notspeisefähigkeit beim Glasfaserausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesnetzagentur hat im Januar 2026 ein „Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur zur Kupfer-Glas-Migration“ veröffentlicht und um Stellungnahmen bis zum 16.03.2026 gebeten. Nachfolgend möchte ich mich als Vertreter der interessierten Öffentlichkeit an der Konsultation beteiligen und gern eine kurze Einschätzung übermitteln. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, meine Ansichten äußern zu dürfen.

Ich möchte mich dabei auf einen für mich sehr bedeutsamen Punkt beziehen, der mit der gegenwärtig diskutierten Kupfer-Glas-Migration sehr eng zusammenhängt, aber leider zu wenig, faktisch keine Beachtung in den vergangenen und aktuellen Diskussionen findet. Dies halte ich für sehr bedauerlich und möchte in diesem Fall von einer gewissen Verantwortungslosigkeit gegenüber der Bevölkerung sprechen. Wir wollen es alle nicht, aber aus Regierungskreisen hört man immer wieder, dass auch die Gesellschaft für Krisenfestigkeit aufgestellt werden muss und dass man sich auf z.B. Stromausfälle vorbereiten soll. Wenn dem so ist, dann tun wir es doch bitte ganz konkret auch bei der Kupfer-Glas-Migration und leisten als Telekommunikationsbranche unseren Beitrag dazu, wir sollten es jedenfalls zu mindestens versuchen.

Die Bundesnetzagentur weist im Regulierungskonzept auf eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Kupfer-Glas-Migration hin. Ich vermisse allerdings eine Berücksichtigung von Veränderungen in der geopolitischen Situation und sehe die Erwartungen an die Kupfer-Glas-Migration, nämlich dass sie verbraucherorientiert sein soll, als gefährdet an.

Ich stimme zu, dass die xDSL-Netze der Deutschen Telekom unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden, aber in meinen Augen ist es auch die Aufgabe der Bundesnetzagentur, dafür zu sorgen, dass auch **gesamtvolkswirtschaftliche Gesichtspunkte** mit in eine Bewertung einfließen.

Unter Berücksichtigung der geopolitischen Situation und des Zieles verbraucherorientiert zu sein, halte ich die von der Bundesnetzagentur verwendete Begriffswahl „**Abschaltung**“ für fehl am Platz, man kann sie auch als sehr riskant bezeichnen. Die Bundesnetzagentur wäre meiner Meinung nach gut beraten, beispielsweise den Begriff „**Umwidmung**“ zu verwenden.

Gerade für einen Regulierer ist es in meinen Augen äußerst wichtig, darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung der gesamten Dienstqualität kommt und die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gesichert werden. Nicht nur für mich ist **der Wegfall einer Notspeisefähigkeit eine erhebliche Verschlechterung für die Verbraucherinnen und Verbraucher**. Eine gewisse Möglichkeit auch im K- und V-Fall eine minimale Kommunikationsmöglichkeit aufrechtzuhalten, wird bei einer Abschaltung der Kupfernetzinfrastruktur (die Bundesnetzagentur verweist selbst auf MSAN) genommen. Praktisch jeder Haushalt hat heute eine Anbindung mittels Kupfernetz und dieser Sachverhalt muss bei der Erstellung eines angestrebten Gesamtkonzeptes einer Kupfer-Glas-Migration unbedingt Berücksichtigung finden, denke ich.

Und dann gibt es Experten, die in der Öffentlichkeit ein Rausreißen der Kupfernetze fordern, weil das Kupfer angeblich für die Energiewende benötigt wird. Bevor man solche Thesen in den Raum stellt, sollte meiner Meinung nach sorgfältigst geprüft werden, ob man nicht andere sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten für die Kupfernetze hat, die praktisch einem Großteil der deutschen Bevölkerung im Ernstfall nützlich sein könnten.

Neben den oben gemachten Aussagen möchte ich noch zu einer Aussage im Regulierungskonzept eingehen. Es geht dabei um einen Absatz auf S.22:

„Die Bundesnetzagentur richtet ihre Regulierung deshalb so aus, dass sich in Deutschland hochleistungsfähige Glasfasernetze als neuer technischer Standard etablieren können und der Standort beim Übergang zu **Netzen mit sehr hoher Kapazität** zum europäischen Niveau aufschließt. Die dauerhafte parallele Nutzung von Kupfer- und Glasfasernetzen führt zu zusätzlichen Kosten und kann die Refinanzierung von Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität verzögern. Die geordnete **Außerbetriebnahme des Kupfernetzes** ist daher ein wichtiger Baustein, um kostspielige Doppelstrukturen zu begrenzen, Effizienzpotenziale zu heben und verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in die Zukunftstechnologie Glasfaser zu schaffen“.

Netze mit sehr hoher Kapazität – also VHCN –schließen aber auch FTTB/FTTC und Koaxialnetze mit ein! Es soll doch aber wohl ausschließlich um FTTH gehen. Daher sollte im Sinne von mehr Klarheit bei terminologischen Sachverhalten nachgebessert werden. Ich empfehle auch einen Verzicht der Wortkombination „Außerbetriebnahme des Kupfernetzes“. Es sollte eine Umwidmung angestrebt werden, so dass eine Weiternutzung des Kupfernetzes im Sinne einer zusätzlichen Maßnahme für den Bevölkerungsschutz möglich ist. Die Bundesnetzagentur sollte meiner Meinung nach die Initiative ergreifen und das Thema Weiternutzung des Kupfernetzes für den Bevölkerungsschutz mit in die Kupfer-Glas-Migrationsdiskussion einbeziehen.

Ich stehe gern für Rückfragen zur Verfügung.

Viele Grüße,

Andreas Bluschke

2. Stellungnahme Jakob Erkes

Stellungnahme mit Erwartungen aus TK-Endkundensicht

Derzeit noch geltende TKG-Kernziele neutral nebeneinander gleichberechtigt verfolgt?

Die bisher im Umfeld der beabsichtigten KGM bekannt gewordenen Auffassungen und Detailerwägungen erwecken nicht den Eindruck, dass kundenspezifisch daraus erkennbar wahrscheinlichen Konsequenzen nicht gesetzlich ausformulierten TKG-Hauptregulierungszielen (u.a. TKG § 2, Abs. 2, Ziffer 3b) genügen.

Es ist mehr als verwunderlich, das unmissverständliche TKG-Regulierungsvorgaben wie „auf größtmögliche Vorteile der Nutzer“ in Zusammenhang mit ebenso klar vorgeschriebenen Detailzielen „in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität“, innerhalb interpretierter oder relativierter Argumentationsketten kaum noch mit einer konkret belastbaren Verbindlichkeit verknüpft werden.

Während die Bundesnetzagentur in ihrem KGM-Regulierungspapier sehr detailliert ihr beabsichtigtes Handeln für die TK-Anbieterseite unter differenzierten Prämissen skizziert hat, bleibt sie gleichzeitig hinsichtlich elementar abzudeckender Interessen für die zahlungspflichtige TK-Nutzerseite mehr oder weniger unverbindlich. Die im aktuellen TKG verwendeten Einzelbegriffe bezüglich TK-Endkundeninteressen werden zwar oft und offensichtlich gerne zitiert; substantiell dabei höchstens generisch „ausgefüllt“. Die Bundesnetzagentur vermittelt damit zwangsläufig, dass es weitgehend ihrem Ermessen überlassen werden sollte, wie eine völlig neue Regulierungssystematik die bisher erreichte TK-Netzzugangsregulierung für den Massenmarkt, also für Millionen von davon tangierten (xDSL) Nutzern, vollumfänglich im regulierten Detail ersetzen soll.

Trotz des im TKG von Anfang an vorgegebenen Regulierungseinzelziel „Qualität“ erreichte dieser Detailspekt kaum die damit für TK-Nutzer erwartbaren Vorteile. Weder unter dem Blickwinkel einer regulierten „Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Telekommunikationsmärkte oder“ einem hohen gemeinsamen „Schutzniveau für die Endnutzer“. Einstmals formell angestrebte Qualitätsvergleichsmaßstäbe (nachvollziehbar für TK-Endkunden) zwischen TK-Anbietern, mit nachgelagert zyklischen Veröffentlichungsverpflichtungen von zentraler neutraler Stelle (vgl. TK-Kundenschutzverordnung von 1995), wurden erst relativiert (TKV wäre nicht wirklich hilfreich, regulatorisch zu aufwendig umzusetzen, u.ä), und dann legislativ zurückgezogen (weil argumentativ torpediert).

Inzwischen sind wir in der bundesdeutschen real existierenden TK-Marktsituation bei legaldefinierten TK-Produktbestandteilen mit einzuhaltenden Qualitätskriterien via TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) angekommen.

TK-Endkundenrelevante KGM-Regulierungskonsequenzen

Im Rahmen einer nunmehr forciert beabsichtigten, allerdings nicht mehr technologieneutralen KGM-Regulierung soll über direkte Eingriffe in bestehende Vertragsverhältnisse, bzw. immer noch angebotenen und endkundenvertraglich nachfragbare TK-Produktvielfalt, die spezifische TK-Netzzugangstechnologie Glasfaser „gefördert“ (faktisch erzwungen) werden. Mit einem deutlich andersartigen

Regulierungsruck., Weil im TK-Festnetzsektor die bis heute am meisten verbreitete TK-Netzzugangsgrundlage (xDSL auf Kupferkabelbasis) in räumlich noch näher zu spezifizierenden Einzugsarealen, auf Grundlage regulatorisch genehmigter Einzelverträge vollumfänglich abgeschaltet werden kann (Bedeutet dies tatsächlich die Entfernung des Kupferkabels aus etablierten Verbindungsstrassen?! Unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines (bundesweit?) noch regulatorisch konkreter festzulegenden GF-Erschließungsschwellwert („homes connectect“ oder „homes activated“?). Mit Durchgriff auch auf diejenigen TK-Netzzugangsendkunden oberhalb dieses GF-Schwellwertes!

Um im Interesse glasfaserausbauender Unternehmen (GF-Carrier) zeitnah eine betriebswirtschaftlich günstigere Infrastrukturauslastung zu erreichen, soll nach jeweils lokalorientiert erreichtem GF-Erschließungsschwellwert, ab einem gewissen Zeitraum vor regulatorisch zulässiger Kupferkabelabschaltung, ein Vermarktungsverbot für breit etablierte TK-Massenprodukte ausgesprochen werden. In Summe hätte diese grundsätzliche Vorgehensweise elementare Konsequenzen; sowohl auf die bis dato existierende TK-Netzzugangsvertragssituation für Millionen von Endkunden (Produktdetailausprägung mit eigenverantwortlich steuer-baren TK-Entgeltoptionen), als auch auf eine künftig veränderte TK-Nachfragevielfalt im TK-Netzzugangssektor, mit möglicherweise ganz anderer Entgeltsystematik, wahrscheinlich mit viel höheren TK-Monatsentgelten.

Wenn der Staat in bestehende, bis dato angemessen (!) regulierte, überwiegend zufriedenstellend etablierte (xDSL) Vertragsbeziehungen ausführungsverhindernd eingreift, indem er essentiellen, bisher von TK-Anbietern miteinbezogene Produktlieferbestandteile vollumfänglich die Realisierungsgrundlage (Kupferkabelinfrastruktur) entzieht, und dadurch auch bisher akzeptabel versorgte TK-Netzzugangskunden in eine künftig andersartige erforderliche TK-Vertragsgestaltung drängt, dürfen die damit formal verbundene „KGM-Transferbedingungen“ auf keinen Fall bisher noch legaldefinierte TKG-Kernziele weiter verwässern, d.h. dann auch irgendwelchen sofortigen oder später nachgelagerten Ermessungsentscheidungen überantwortet werden.

Seit Jahrzehnten fast zyklisch erforderliche TKG-Novellierungsnotwendigkeiten, mit partiell ergänzt nachgeschärften Legaldefinitionen zu ggf. auch einzeln einklagbarer Gewährung von berechtigten Kundeninteressen, deutet auf einseitig vorgenommenes Regulierungshandeln in der Vergangenheit hin.

Ein erneuter TKG-Novellierungsaspekt ist im Kontext der vorgelegten KGM-Regulierungskonzeption nicht unwesentlich, da die Bundesnetzagentur selbst von einem noch zu ändernden Rechtsrahmen spricht! Es wäre vom Gesetzgeber zu wünschen, da dabei gleichzeitig heute noch interpretierbare Gegensätzlichkeiten beseitigt würden.

Naturgemäß beeinflusst die Bundesnetzagentur, und die ihr nahestehenden Institute, nicht nur im parlamentarischen Hintergrund, redaktionell künftige Normierungstexte. Aufgrund einer gewachsenen Komplexität, und nur mit inzwischen sehr hohen Zeitbedarf nachzeichenbaren Entwicklungen, verwischt die Grenze zwischen legislativer und exekutiver Regulierungsverantwortung. Durch nur unzureichend in spezielle Regulierungsabsichten eingearbeitete Mitentscheidungsinstanzen, wächst das Risiko, das objektive Kundeninteressen in der Marktrealität nur noch eine nachrangige Regulierungsrelevanz erreichen. Wegen oft nur vermeintlich final neutral abgeschlossener

„Entscheidungserwägungen“ wurden besonders die erst die erst schleichend wahrnehmbaren Negativentwicklungen gefördert

Konkrete TK-Endkundenbetroffenheit durch beabsichtigte KGM-Regulierung

Neue Netzzugangsmonopole im Festnetz

Trotz eines regulatorisch postulierten Infrastrukturwettbewerbsziels wird billigend in Kauf genommen, dass bis auf einen heute unabsehbaren Zeitpunkt in fernen Jahren lokal basierte, völlig neue TK-Netzzugangsmonopole entstehen. Die bisher zur Verfügung stehende Kupferkabelnetzzugangsalternative soll ja vollumfänglich wegfallen. Eine zweite GF-Carrier-Alternative wird über sehr, sehr lange Zeit (weil laut vorgelegter KGM-Regulierungskonzeption für einen zweiten GF-Betreiber kaum wirtschaftlich!) nicht zur Verfügung stehen.

Vergleichbare TK-Netzzugangsalternativen künftig ohne Kupferkabelzugangsoption

Eine gewiss nicht kleine Anzahl von derzeit noch angemessen via Festnetz versorgter TK-Netzzugangsendkunden werden durch technisch erfolgte xDSL-Zwangsabschaltungen über physisch lokal nicht vorhandene Anschlussalternativen von einer existenziellen Abnabelung zu sämtlichen öffentlichen TK-Optionen bedroht sein. Oder denen alternativ, wenn überhaupt, nur qualitativ deutlich schlechtere TK-Netzzugangsoptionen zugemutet werden, welche noch nicht einmal die technische Regulierungsvorgaben aus der heute geltenden TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV 2024) abdecken.

Die gilt auch im übertragenen Sinne für sämtliche heute noch angemessen versorgten TK-Netzzugangsendkunden via xDSL-Optionen, welche bis zu regulatorisch (ggf. lokal unterschiedlich) festgelegten Abschaltungsstichtagen auf eine KGM-Migration verzichtet haben, oder indirekt (z.B. Wohnungsmieter ohne akzeptable FTTB/FTTH-Lösung) davon betroffen wären.

Bei allen existierenden TK-Netzzugangsverträgen handelt es sich um rechtlich zulässige Vereinbarungen unmittelbar zwischen zwei autonomen Vertragsinteressen. Im überwiegenden Fall um sehr, sehr lange bestehende Vereinbarungen, zumindest deutlich längerfristig ausgefüllte TK-Netzzugangsvertragsverhältnisse.

Eine allgemein hier eingreifende, akzeptabel praktizierbare Regulierungskonzeption muss och juristisch tragfähig belastbare Migrationsmindestrechte für spezifisch nachteilig betroffene TK-Netzzugangsendkundengruppierungen aufzeigen.

TK-Netzzugangsentgeltentwicklungstrends (auf Basis heute verfügbarer Produktinhalte)

Aus legitimer Sicht von TK-Netzzugangsendkunden ist nicht relativierbar, dass im Rahmen vertragsextern initiiertes, von Endkunden nicht zu beeinflussenden KGM-Produktveränderungen, an bisherigen TK-Nutzungsinhalten (Diensteorientiert) und damit verbundenen Entgeltverpflichtungen festgehalten werden darf. Oder viel einfacher ausgedrückt; warum sollen derzeitige TK-Netzzugangskunden demnächst monatlich mehr bezahlen, was sie nicht wollen, oder wahrscheinlich aufgrund ihres ganz persönlichen TK-

Nutzungsverhaltens auch gar nicht benötigen (weil erweiterte Bandbreiten nicht ansatzweise auslastet werden).

Möglicherweise so argumentierende TK-Endkunden nützt es zum Migrationsstichtag gar nichts, wenn künftige TK-Netzzugangsangebote auf Glasfaserbasis mit vergleichbaren Endkundenentgelten wie für kupferbasierte ADSL- oder VDSL-Varianten zwar irgendwo in der Bundesrepublik verfügbar wären, allerdings nicht im Rahmen seines lokal neu entstehenden GF-Monopols.

Für einen objektivierten xDSL-Bezugswert (Stand 2025, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des KGM-Impulspapiers) unter künftig andersartigen TK-Netzzugangsbedingungen (KGV) wird im ersten Schritt auf die Definition von elementaren Telekommunikationsdiensten gemäß aktuellem TKG, § 157, Abs.2, hingewiesen, welche über nachgelagerte TKMV-Inhalte (Stand 2024) nutzungsorientiert präzisiert wurden.

Eine naturgemäß inhaltlich immer mögliche Produktveränderung spielt somit bei den hier formulierten Entgeltentwicklungsgesichtspunkten, auch für einen Massenmarkt, genauso wenig eine Rolle, wie eine angebotsseitig andere oder erweiterte Produktpaketierungen (nur noch ab einseitig bestimmten Mindestbandbreiten, nur in Kombination mit zusätzlich TK-Einzeldienstleistungen oder Content-Optionen, u.ä.), mit naturgemäß dann verändert begründeten Entgeltforderungen.

Darüber hinaus sind heute noch weitere einfache oder spezifische TK-Netzzugangsprodukte verfügbar, die zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme einzelvertraglich nachgefragt wurden, und tatsächlich flächendeckend weiterhin ohne wesentliche Einschränkungen realisiert werden könnten.

Als Produktbeispiel werden hier klassische Telefonanschlüsse hervorgehoben, die im Rahmen einer Sprachdienstkommunikation für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Senioren) oder Funktionen (einfache Liegenschaftserreichbarkeit) immer noch (auch zukünftig ohne Internetzugang) ausreichen, und incl. Festnetz-FLAT-Rate monatlich brutto kaum mehr als monatlich 20 Euro kosten.

In ihrem Regulierungspapier bleibt die Bundesnetzagentur zu beiden getrennten Sachverhalten vage, und hofft auf freiwillige, xDSL-ähnliche TK-Netzzugangsentgelte. Obwohl unter der Begrifflichkeit „Low-Cost-Produkt“ zumindest die glasfaserausbauende TK-Anbietergruppe dies schon ablehnen.

Obwohl die Bundesnetzagentur aus bisheriger Erfahrung um die Regulierungsentgeltfestlegung (mit Wirkung für TK-Endkunden) sicherlich weiß, bleibt es möglicherweise auch aus taktisch-argumentativen Erwägungen fragwürdig, eine diesbezüglich regulatorisch geprägte Angebotserwartung (Rd 189), „momentan“ nicht in Erwägung zu ziehen.

Im Sinne ihrer wiederholt postulierten KGM-Regulierungstransparenzinitiative (vgl. Rd 6, letzter Satz) wäre es für TK-Anbieter und TK-Endkunden ehrlicher, aufbauend auf TKG, § 157 und 158, die bereits eingeleitete Auslagerung von elementaren TK-

Dienstmindestinhalten in eine TKMV, nunmehr um gleichzeitig eindeutige Entgeltaussagen zu mindestens beide zuvor skizzierten Produktinhalten zu ergänzen.

So würden existenzielle TK-Vermarktungseckpunkte oberhalb eines alleinigen Regulierungshandelns auch einer politischen Ordnungsverantwortung unterfallen.

Diese formelle „Verfahrenstrennung“ erscheint umso notwendiger, weil ergänzend veröffentlichte Eckpunkte der Bundesnetzagentur zum später noch näher beleuchteten Gesichtspunkt „erschwingliche Preise“, hinsichtlich zukünftiger Mindestentgelte unter Glasfaseranschlussbedingungen, auf ein gewisses Entgegenkommen gegenüber der Anbieterseite schließen lässt.

Netzneutralität, technische TK-Netzzugangsrealisierung für GF-Netzzugangsoptionen

Über eine generell auch in Zukunft legaldefiniert praktizierte Netzneutralität hinaus, muss eine rechtsverbindliche, für TK-Endkunden verbleibende Auswahloption verbleiben, welche Glasfaserarchitektur auf Grundlage jeder lokalen GF-Bereitstellung zum Zuge kommt. Bei Glasfaseranbindungen wird über eine Unterscheidung, bis an den Randstein (Fiber-To-The-Curb, FTTC), Glasfaseranbindungen bis in das Gebäude (Fiber-To-The-Building, FTTB) und Glasfaseranbindungen bis in die Wohnung (Fiber-To-The-Home, FTTH), hinaus noch hinsichtlich der Betriebsarchitektur unterschieden:

1. als reines Glasfasernetz in Punkt-zu-Mehrpunkt-(PtMP)-Bauweise (Baumstruktur)
 2. oder als reines Glasfasernetz in Punkt-zu-Punkt-(PtP)-Bauweise (Sternstruktur).
- Dies hat Auswirkungen auf die vom jeweiligen GF-Carrier aktiv oder passiv bereitzustellende GF-Anschlussoption.

Nur auf einer verbrieften Auswahloption kann, ähnlich wie allgemein bei xDSL-Netzzugängen gewährleistet, die von TK-Endkunden selbst zu administrierende „Modemausprägung“ fortgesetzt zum Zuge kommen. Und daraufhin fernadministrierbare, elektrisch (remote) basierte „Zwischenebenen“ von jedwedem TK-Anbieter in den Räumen von Endkunden entbehrllich.

Ein technologisches oder administratives, von der TK-Anbieterseite mantrahaft postuliertes Glasfaseradaptierungsrisiko durch kundeneigene Systeme oder konfiguratorisch denkbare Rückwirkungen in ihre alleinige Netzbetriebsverantwortung, kann auf Grundlage einschlägig veröffentlichter Normierungswerke, und damit betriebssichere Spezifikationen, definitiv verneint werden.

Dieses grundlegende „Modemauswahlrecht“ hat auch im Falle von mehreren privat nachgelagert angeschlossene Wohneinheiten zu gelten, wenn der GF-gestützter Netzzugang über nur einen optisch singulären GF-Carrier-Zugang erfolgt. Soweit der kundenseitige GF-Netzzugangspartner (FTTB) dazu dauerhaft in der Lage erscheint und dies entsprechend mit Wirkung in die Zukunft jederzeit nachvollziehbar zugesichert hat.

Die TK-Verteilung innerhalb von Gebäuden, zu einzelnen abgeschlossenen Wohneinheiten, erfolgt über eine räumlich im Haus geeignete Stelle, worüber nachgelagerte TK-Nutzer, bzw. deren Endgeräte, über eine vorhandene, ggf. leicht ergänzbare Kupferhausverkabelung

erreichbar würden. Naturgemäß greifen auch hier physische, jeweils verbindungslängenbegrenzte Bandbreitenoptionen.

Eine solche Inhouse-Realisierungsalternative wäre obsolet, wenn jede z.B. jede Wohneinheit mit natürlichen TK-Endkunden über separat von GF-Carriern durchgängig auch im Haus verlegte Glasfasern (FTTH) angebunden würde. Damit bliebe auch ein kundenrelevant machbares, zuvor skizzierte Modemauswahlrecht erhalten.

Bezüglich der physischen Machbarkeit (n-fache Glasfaserneuverlegung von der Hausübergabestelle zu jeder separaten Wohneinheit), vom dazu erforderlichen Zeitaufwand (Umbauaufwand, Handwerkerverfügbarkeit), und entsprechend finanziellen Notwendigkeiten, sollten sich keine falschen Illusionen gemacht werden. An dieser Stelle steckt ein mengenrelevantes KGM-Hochrisiko, wenn durch eine Zwangsabschaltung bisher autonome Kabeldirektanschlüsse für separate TK-Netzzugangsrealisierungen nicht mehr machbar würden!

Wegfallende TK-Netzzugangsproduktoptionen durch Kupferkabelabschaltung

Mit der "Zwangsabschaltung" einer flächendeckend heranziehbarer Kupferkabelinfrastruktur werden gleichzeitig weiteren, äußerst sinnvollen TK-Produktinhalten mit sehr kostengünstigen TK-Erreichbarkeitsentgelten der Realisierungsboden entzogen. Unter dem Begriff MSAN-POTS (MultiService Access Node – plain old telephone system) kann immer noch klassischer analoge Telefonnetzzugänge realisiert werden, welche zentral (!) stromversorgt sämtliche manuell abgehenden oder ankommend gewählten Telefonvermittlungen via klassischer Telefonendgeräte bzw. deren Wahlprozeduren (IWW / MFV) auch bei lokalen Strom-ausfällen gewährleistet.

Derartiges wird von kritischen, stets erreichbar bleibenden TK-Endkunden auf Basis der heutigen Kupferkabelnetzzugangsinfrastruktur ggfs. ortbezogen auch parallel als Zweitweg nachgefragt. Eine solche resiliente Erreichbarkeitssicherheit wäre u.a. für pflegebedürftige Patienten oder nicht mehr voll bewegliche Personen, überwiegend Senioren in ihrer eigenen Wohnung (einschließlich Hausnotrufabläufe), sowie für dezentrale, disloziert vorgehaltene Alarmierungsplattformen (Feuer, Notruf, u.ä.) gerade mit selbstwählenden Benachrichtigungsoptionen besonders geeignet.

Bei (lokal kundenseitigem) Ausbleiben einer öffentlichen durchgängigen Stromversorgung fällt aufgrund der VoIP-Betriebsgrundlage sofort der Sprachkommunikationsdienst (gemäß TKG, § 3, Nr. 44 bzw. TKG § 157, Abs. 2) aus. Eine eigenständig wahrnehmbare Kontaktierungsoption zu Notrufabfragestellen über „Telefon“ (110/112) ist dann nicht mehr möglich! Durch den IP-Betriebshintergrund im Festnetz tangiert dies natürlich auch den Internetzugangsdienst in gleicher Art und Weise!

Betrifft der lokale Stromausfall z.B. auch Mobilfunkantennenstandorte im räumlichen Umfeld (vgl. tagelanger Stromausfall im Süden von Berlin im Januar 2026) festnetzgestützter TK-Netzzugänge, sind in davon betroffenen Arealen sämtliche TK-Endkunden, bzw. die dort tangierten Bürger, fast ohne Ausnahme von öffentlichen Telekommunikationsdiensten abgeschnitten (weil nicht mehr betriebsbereit)..

Aufgrund einer öffentlich durchgängig ausgefallenen Stromversorgung (vgl. Hochwasserkrise im Juli 2021) tangierte die daraus grundlegend resultierende TK-Nichterreichbarkeit

strukturell große Areale (ganze Gemeindebezirke, Landkreise und darüber hinaus) gleich mehrere Tage und partiell sogar mehrere Wochen!

Ohne technisch-regulatorisch auch zukünftig zielführenden Realisierungsvorgaben (vgl. TKG-Regulierungsziel in § 2, Abs.2, Ziffer 3c – im Interesse der öffentlichen Sicherheit) wird nach weitgehend angelaufener KGM durch die sich dadurch technisch neu einstellende TK-Endkundennetzzugangssituation die legaldefinierte Erwartungshaltung im TKG für den Notruf (§ 164) schon bei jedem partiellen Stromausfall, erst recht bei einem Brown- oder Blackout, auch für jede andere heute noch verfügbare, bzw. denkbare Realisierungsalternative (nicht nur via MSAN-POTS-Reserve) die technologische Übertragungszuverlässigkeit entziehen.. Aufgrund der schmerzlichen TK-Erkenntnisse während der Hochwasserkrise 2021 ist nicht mehr zu bestreiten, dass der Mobilfunkbetrieb auch mit drei, demnächst vier (?) flächendeckend eigenständig vorgehaltenen Netzinfrastrukturen in solchen kritischen Situationen keine verlässliche Erreichbarkeitsalternative darstellt. Dies berührt inzwischen auch solche partiellen TK-Erreichbarkeitskonzepte, welche bereits festnetz- und mobilfunkgestützte TK-Netzzugangsoptionen in sich vereinen.

Im Sinne resilienter Betriebsgrundlagen für sogenannte „Kritische Infrastrukturen“ wäre in einem zeitnah erforderlichen Schritt rechtsverbindlich abschließend zu definieren, ob eine durchgängig öffentlich verfügbare Stromversorgung, oder nur partiell abzudeckende Mindestbetriebsvoraussetzungen (Überbrückungszeitraum, Überbrückungskapazitäten), für öffentliche Telekommunikationsdienste in den Verantwortungsbereich des bereit stellenden TK-Anbieters, seiner Vorleistungspartner, oder im welchem konkretisierten Umfang bei lokal agierenden Energieversorgern, mit oder ohne partielle Zubringerleistungen verortet wird.

Konkrete TK-Endkundenbetroffenheit durch KGM-Regulierung

Für die allermeisten heutigen xDSL-Endkunden stehen drei wesentlich denkbare Negativtrends im Vordergrund. Besonders unter dem Blickwinkel, wenn die heutige TK-Anschlussversorgung ausreicht und eine inhaltliche Produktveränderung bis auf absehbare Zeit gar nicht hinsichtlich einer freiwilligen Vertragsveränderung auf der Tagesordnung steht.

Lokal regulatorisch neu initiiertes Netzzugangsanschlussmonopol via Glasfaser-Carrier

Wenn bis auf Weiteres nur ein einziger GF-Carrier lokal residierende TK-Endkunden überhaupt anbinden könnte, dann entsteht faktisch ein neues TK-Netzzugangsmonopol! Mit gesetzlicher Verpflichtung zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten weit über den § 161, TKG hinaus. In einer solchen neu etablierten Nachfragesituation sind im TK-Festnetzsektor an anderer Stelle (-erstmalige Etablierung und daraufhin jahrelange Endkundennutzung von TV-Kabelnetzanschlüssen [Cab-TV] -) daraus resultierende Negativentwicklungen von Anfang an proaktiv zu unterbinden. Es ist nicht vertretbar, hier abzuwarten, bis wahrscheinliche Negativentwicklungen punktuell erstmals zu beklagen wären.

Bis zur einer real verfügbaren Netzzugangsalternative „SATELLIT“ bestand für so angebundene Cab-TV-Kunden (mit einseitig festgelegten Content-Angebot, d.h. nur begrenzt aus-wählbaren Fernsehprogrammen, und paralleler Internetzugangsoption mit technisch bedingten Bandbreitenlimitierungen) real keine vergleichbare Wechseloption. Nach ersten

moderat erhobenen Anschlussentgelten entwickelten sich die Cab-TV-Paketpreise jenseits von „erschwinglichen“ Größenordnungen. Mit gleichzeitig deutlich nachlassendem Service- und Supportumfang. Mit einer verfügbaren Netzzugangsalternative „SATELLIT“ stand eine inhaltlich mindestens vergleichbare Nutzungsvariante zur Verfügung, welche, wie auch die substituierte Cab-TV-Option, deutlich über partiell terrestrisch begrenzte DVB-T-Fernsehkanaalauswahloptionen hinausging.

Aufgrund der drohenden Netzzugangsmonopolsituation ist die bisher formal unbestimmte Bezeichnung „Open Access“ (Rd 179) noch einer stringenteren Legaldefinition zu unterwerfen.

In inzwischen real vorliegenden Glasfasererschließungsangeboten (Vereinbarungsvorschlag diverser GF-Carrier; Grundstückseigentümergeklärung zur Glasfaseranbindungsduldung) wird separat darauf hingewiesen, dass auf Grundlage eines eingeräumten (?) „Open Access“ nur solche ergänzende TK-Angebote (Content Delivery Network, - CDN und Customer Service Provider – CSP, vgl. Definition der Monopolkommission im ihrem 14.

Sektorgutachten zum TK-Wettbewerb im Binnenmarkt, Seite 25) von via Glasfaser angebotenen TK-Endkunden wahrgenommen werden können, mit dem der GF-Carrier oder sein Rechtsnachfolger überhaupt in einer Geschäftsbeziehung steht.

Damit bleibt zum derzeitigen Zeitpunkt rechtlich fragil, ob monopolistisch agierende GF-Carrier, von angebotenen TK-Endkunden separat abgeschlossene TK-Dienstverträge überhaupt „durchleiten“ müssten, oder von GF-Carrier hierfür erst gänzlich neue Vertragsbeziehungen oder TK-Vorleistungsvereinbarungen abzuschließen wären. Und ob dem GF-Carrier hier ein Gestaltungsrecht hinsichtlich berechtigter Vorbehalte oder dabei einzuhaltendem Erledigungszeitrahmen verbleibt.

Auf Grundlage der Legaldefinition gemäß TKG, § 3, Nr. 55, „Internetzugangsdienst“ bezahlen TK-Endkunden als Verursacher ja vollumfänglich sämtlichen anfallenden Internetdatenverkehr (vgl. Auffassung der Monopolkommission im ihrem 13. Sektorgutachten zum TK-Wettbewerb, Seite 12) auch mit Wirkung auf die Backbone-Belegung. Eine zusätzliche Zahlung von (einzelnen) OTT-Anbietern (vgl. Definition der Bundesnetzagentur von Mai 2020) an die Netzbetreiber wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Netzneutralitätsdebatte umfassend diskutiert und schließlich abgelehnt.

Von GF-Carrier geschäftlich unabhängige TK-Ergänzungsanbieter sollten jederzeit denkbare IT- und TK-Angebote im Rahmen einer strikt zu gewährleistenden Netzneutralität so final kalkuliert können, dass wenn überhaupt, resultierende Endkundenentgeltauswirkungen durch jedwede Vorleistungsverrechnung mit anderen involvierten Infrastruktur-Carriern, oder sonstigen diesbezüglich einzubeziehenden Entgeltforderungen, vollumfänglich enthalten sind. Hierdurch erforderliche Kapitalflüsse finden daraufhin immer unmittelbar zwischen ergänzen-den TK-Anbietern und dem GF-Carrier mit dem physischen TK-Netzzugang statt. Andernfalls würden es sonst ergänzenden TK-Anbieter, welche nicht über eine bilateral vorher abgestimmte Geschäftsbeziehung mit jeweils physisch involvierten GF-Carriern verfügen, oder von diesem abgelehnt werden, nachhaltig erschwert, ggf. auch unmöglich gemacht, das eigene TK-Angebotsportfolio überhaupt den so angebotenen TK-Endkunden zugänglich zu machen.

Vergleichbare TK-Netzzugangsrealisierung künftig ohne Kupferkabelzugangsoption

Der technische TK-Netzzugangsstandard (früher legal definierter Universaldienstblickwinkel, heute Grundversorgung) ist ja via TKG, § 157, Abs. 2, und nachgelagerter TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) festgezurr.

Somit sind für einen derzeitigen xDSL-Netzzugangsmindeststandard, über immer noch völlig wahlfrei und weitgehend nicht infrastrukturbegrenzte Netzzugangsvertragsauswahlkriterien, spezifisch legaldefinierte TK-Dienste integriert. Ein „Teilnehmeranschluss“ gemäß TKG, § 3, Nr. 58, ein Sprachkommunikationsdienst“ gemäß TKG, § 3, Nr. 55, und ein „Internetzugangsdienst“ gemäß TKG, § 3, Nr. 23, welcher technisch zusammenhängend bereitgestellt, und monatsweise (ggf. verdeckt) „aufsummiert“ in Rechnung gestellt werden. Mit eindeutiger FLAT-Rate-Wirkung.

Ohne kundenseitig beizustellendes (und anbieterseits daher nicht miteinzukalkulierendem) Anschlussmodem (Routerfreiheit) verbleibt vor diesem Hintergrund als entgeltbeeinflussender Faktor nur eine Anbietersvereinbarung zur garantiert erweiterten Up- und Downloadbandbreite (weil definierte TK-Mindestversorgung paketorientiert via IP-Protokoll realisiert).

Die über die TKMV heute aktuell festgezurrten Technologieparameter stellen zwangsläufig eine objektive Vergleichsbasis dar, um neutral bewerten zu können, ob für zwangsweise abgeschaltete xDSL-Endkunden inhaltlich wirklich vergleichbare Netzzugangsalternativen zur Verfügung stehen.

TK-Netzzugangsentgeltkonsequenzen (auf Basis heute verfügbarer TK-Dienststandards)

Aufgrund einer regulatorisch zwangsweise initiierten Kupfer-Glas-Migration stellen die heute unter xDSL-Voraussetzungen fortlaufend zu entrichtenden TK-Endkundenvertragsentgelte die entscheidende Vergleichsbasis für entgeltrelevante Bewertungen hinsichtlich möglicher Konsequenzen bei einer nicht-technologieneutralen Regulierung der TK-Netzzugangstechnologie zum Zeitpunkt des Anschlusswechsels, und für einen eingemessenen Zeitraum danach dar.

Im Zuge einer staatlich forcierten KGM dürfen heutige xDSL-Vertragskunden, mit technisch verdeckt enthaltenen Vorleistungsbestandteilen aus dem Monopolzeitalter, regulatorisch ausnahmenlos weder wirtschaftlich oder telekommunikationstechnisch schlechter gestellt, oder wie auch immer benachteiligt werden.

Selbst derzeit erhöht befriedigte Bandbreitennachfragen (> 25 Mbit/s), z.B. via VDSL, relativieren nicht eine sonst unreguliert nicht nachhaltig begegnete Entgeltsteigerung für Millionen aktueller xDSL-Netzzugangskunden. Welche mit dem heutigen Angebot zufrieden sind, oder bewusst nicht mehr zahlen wollen oder können. Mit entgeltsteigernder Wirkung konnten ja via existierende Kupferkabelgrundlage heute von noch viel mehr erschlossenen xDSL-Endkunden freiwillig schon viel höhere Bandbreitenangebote (als wesentliche Produkterweiterung) nachgefragt werden.

Es ist daher politisch höchst fraglich, auf einen nicht technologieneutralen TK-Netzzugangswchsel hinzuwirken, was für konkret davon betroffene TK-Endkunden allerdings dann entweder sofort (Anschlussqualität) oder schleichend in den Folgejahren (Entgeltsteigerungen durch ganz andersartige Kosteneinflussfaktoren, oder völlig anders

„geschnittener“ TK-Dienstleistungspakete) zu nennenswerten Konsequenzen ähnlich wie bei der hier geschilderten Cab-TV-Vermarktung führen würde.

Es ist daher rechtssicher zu gestalten, dass künftig nicht freiwillig migrierte xDSL-Endkunden vor nicht neutralen TK-Netzzugangsregulierungskonsequenzen, d.h. für sie eigentlich unnötige Entgeltsteigerungen geschützt werden. Welche auf Basis heute (2026) eingeforderter xDSL-Monatsentgelte (FLAT) auf Kupferkabelbasis (TKG § 157, Abs. 2), dann unter Glasfaseranschlussbedingungen, nicht betriebswirtschaftlich ähnliche Inflations- und Betriebskostensteigerungen nach sich ziehen würden, wie sie maximal im prozentualen Jahresdurchschnitt in den Jahren seit erster ADSL-Endkundenanschaltung (15 Mbit/s im Download) zu verzeichnen waren.

Die Bundesnetzagentur hatte im TKMV-Prüfbericht von Mai 2024 (unter Ziffer 1.5 auf Seite 36) einen Ausblick auf zwei bandbreitenunterschiedliche monatlich „erschwingliche“, TK-Netzzugänge im Festnetz veröffentlicht:

- Für eine minimale Bandbreite im Download von 10 Mbit/s und im Upload von 1,7 Mbit/s wurde von der Bundesnetzagentur auf 25,53 € netto (30,38 € brutto) festgelegt.
- Bei einer Erhöhung der Bandbreite im Download auf 15 Mbit/s und 5 Mbit/s im Upload ist bei der gleichen Systematik der Berechnung zum Stichtag 31. Oktober 2020 mit einer Erhöhung auf voraussichtlich zwischen 32 – 40 Euro brutto zu rechnen.

Aufgrund stichprobenartig angemessener Erhebungen im persönlichen Umfeld zum Zeitpunkt der Stellungnahme (März 2026) werden beim xDSL-FLAT-Anschlussentgelt (exklusiv ohne abgehende Mobilfunkverbindungen oder Kontakte zu Sonderrufnummern) 35,65 Euro nicht überschritten.

Somit stände auch ein konkretisierter TK-Netzzugangsentsgeltbezugswert aus der heute mit xDSL-Technologie realisierten TK-Netzzugangsbetriebsgrundlage für nachgelagerte Vergleichsüberlegungen zur Verfügung.

Vordiesem Hintergrund muss aus TK-Endkundensicht auch der Ermittlungsgesichtspunkt „erschwingliche Preise“ thematisiert werden.

Hat hierzu mit Datum vom 16. August 2022 die Bundesnetzagentur ihre Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste veröffentlicht.

Es darf bezweifelt werden, dass diesbezüglich ausgeführte Detailüberlegungen, mit vielfältigen, teilweise hochkomplexen Abhängigkeiten, sowohl im zuvor benannten Grundsatzpapier, als auch in der veröffentlichten KGM-Regulierungskonzeption, nicht nur wegen derzeit noch geltender TKG-Verpflichtungen, im Falle einer künftig forcierten TK-Netzzugangskonsequenzen via Glasfaser, aus Endkundensicht teilweise diametral gegenüberstehen, überhaupt eine faire und transparente Entscheidungsfindung nachhaltig fördern.

Die Bundesnetzagentur verweist (Rd 9) selbst auf inzwischen mehr als 200 glasfaserausbauende Netzbetreiber (mit potentiell Trend zum monopolistisch agierenden GF-Carrier), welche über genauso viele Geschäftsmodelle (Beschaffungs- und Innovationszyklen, erreichte Effizienzziele, refinanzierende Kundenbasis, uvm.) marktübliche

RKG-Gegebenheiten beeinflussen. Wobei der wirtschaftliche Regulierungsschwerpunkt entscheidend von physischen (bundesweiten) Verlegung einzelner Glasfaserzugänge zwischen realen TK-Endkunden und eines räumlich nächst erreichbaren (Trassenlänge, Vorleistungsrelevant) GF-Backbone-Zugangspunktes, in Verbindung mit deren Dislozierung und Transitzumulierung, geprägt wird. Die eigentliche TK-Dienstleistung auf technologischer IP-Basis tritt demgegenüber in den Hintergrund, da ja ein aktivierter TK-Netzzugang via Glasfaser physisch keine kostenbeeinflussenden Bandbreitenbestandteile beinhaltet.

Um unter einem Erwägungsaspekt (überregionale) „Durchschnittsbildungen“ während des KGM-Realisierungszeitraumes eine permanentes Nachsteuern zu vermeiden, müsste ja schon zum Zeitpunkt allererster KGM-Migrationen (kurz vor regulatorisch angeordneter Kupferkabelanschaltung) längerfristig tragfähige Angaben zu „erschwinglichen Preisen“ gemacht werden, die (bundesweit) noch für abertausende nachfolgender Abschaltbezirke weiterhin Bestand haben. Real liegen derzeit nur Marktpreiskalkulationen vor, die von lokalen GF-Erschließungseinflüssen auf Basis zeitnaher und umfassender (freiwilligen) Kundenanschlusswechsel (Geschäftsmodellveranlassung) geprägt wurden.

Ob zeitnah (z.B. für konkret nicht freiwillig migrierende xDSL-TK-Endkundenvertragssituationen) überhaupt angemessen leistbar, künftige (wahrscheinlich wesentlich höher drohende) Entgeltverpflichtungen weitgehend einem nachträglich kaum extern sachlich in allen Facetten überprüfbares Ermessen (auch schon hinsichtlich der Erhebungsgrundlagen und herangezogenen, bzw. allein bevorzugten Feststellungsmethodik) einer Exekutivbehörde zu überantworten, ist mehr nachhaltig zu hinterfragen.

Die Bundesnetzagentur verweist im Grundsatzpapier selbst auf abzuleitende Grundsätze in Richtung einer effizienten Verfahrensführung hin. Führen daraus resultierende Regulierungsvereinfachungen möglicherweise zu plakativen Annahmen, allerdings mit final gravierenden Entgeltfestlegungskonsequenzen unter der Flagge „erschwinglicher Preis“.

Schließlich wären ja unter KGM-Bedingungen Millionen heutiger xDSL-TK-Endkunden (Rd 187) von höheren Netzzugangsentgelten ohne für sie nachvollziehbaren Mehrwert tangiert.

Weil ebenfalls staatlich festgelegt, wäre als monatlich für TK-Endkunden noch „erschwinglicher Preis“ für einen TK-Netzzugang der Monatsanteil für Telekommunikation innerhalb eines gewährten Bürgergeld angemessener mit tatsächlichen Nachfragebedingungen im Einklang. Was die entsprechenden EU-Richtlinienvorgabe „ehrlicher“ ausfüllt, und für die Bundesnetzagentur unbestreitbar verfahrenseffizienter (gelebter Bürokratieabbau!) wäre!

Für ein ausschließliche TK-Netzzugangsentgeltfeststellung im Festnetz wären vom staatlich definierten Bürgergeldanteil für Telekommunikation nur dienste-fremde Bestandteile (z.B. für Mobilfunk) abzuziehen.

Der Bundesnetzagentur sollte es auf dieser Verfahrensbasis trotzdem fachlich nicht schwerfallen, ggf. wegen einer aus ihrer Sicht unverzichtbaren Detailanpassung, bzw. dann konkretisiert erläuterten und öffentlich nachvollziehbaren Ergänzungskalkulation, den endgültig fair erschwinglich festgelegten Endkundenpreis freizugeben.

3. Stellungnahme Dr. Christopher Özbek

Stellungnahme Kupfer-Glas-Migration

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schon vor drei Jahren wurde durch einen Eigentümer in unserem Berliner Mehrfamilienhaus bei der Telekom ein Antrag auf Glasfaseranschluss gestellt. Die Eigentümerversammlung stimmte schnell zu und der Anschluss wurde auch zügig ins Haus gelegt.

Seit dieser Zeit jedoch gibt es keinerlei Fortschritte, weil unser Haus leider aus zwei Hälften besteht: Links große sanierte Wohnungen, rechts kleine bislang unsanierte vermietete Wohnungen. Die großen Wohnungen auf der linken Seite sind mit Leerrohren bis zum Hausanschluss ausgestattet, so dass man eigentlich direkt von den Wohnungen zum Hausanschluss käme, aber das passt leider nicht in das Konzept der Regulierung und damit auch dem Konzept der Telekom.

Die Telekom möchte vor dem Anschluss von einzelnen Wohnungen nämlich zwingend entweder die Zustimmung zum Ausbau von Etagenverteiltern für das ganze Haus oder die Zusage der Hausgemeinschaft, dass die Eigentümer komplett selber im Haus verkabeln.

Der Ausbau durch die Telekom scheitert nun aber bei uns daran, dass im aktuellen Zustand die Wohnungen im rechten Gebäudeteil nur sehr aufwändig angeschlossen werden können und die in ein paar Jahren anstehende Sanierung erschweren würde, weil die möglichen Leitungswege auch für eine Elektrosanierung benötigt werden.

Entscheiden sich die Eigentümer aber für die Eigenverkabelung, dann entfällt laut Telekom hierdurch auch die Pflicht der Telekom in dem Haus Telefon/DSL anzubieten und bei einem Mieterwechsel in der alten Gebäudehälfte, säßen die Mieter dann auf dem Trockenen.

Wir hatten mittlerweile 4 Telekomtechniker vor Ort, um im Rahmen der Ausgründung eine Lösung zu finden, aber jedes Mal mit dem gleichen Ergebnis. Glasfaser gibt es erst dann, wenn ein Gesamtkonzept für alle Wohnungen vorliegt. Eine schrittweise Umstellung ist nicht möglich. Der bereits bestehende Hausanschluss verhindert, dass Konkurrenten der Telekom überhaupt mit uns reden.

Die bittere Realität, obwohl 5 Wohnungen nur ein Leerrohr entfernt vom Glasfaserhausanschluss sind, werden wir erst schnelles Internet haben, wenn auch die rechte Gebäudehälfte komplett saniert ist.

Mein Vorschlag an die Politik wäre deshalb: Wenn sich ein Haus für Eigenverkabelung entscheidet, dürfen damit für eine Übergangszeit von 5 Jahren nicht die Versorgungspflichten der Telekom für Kupfer/DSL wegfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christopher Özbek

Anonymisierte Stellungnahme

Regulierungskonzept Kupfer-Glas-Migration

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Privatperson möchte ich mich zur Diskussion um die mögliche regionale Abschaltung von DSL-Netzen äußern.

Ich nutze derzeit einen DSL-Anschluss mit etwa 16 Mbit/s und kann damit alle für mich relevanten Dienste störungsfrei nutzen – einschließlich Video-Streaming und Home-Office-Anwendungen. Aus Verbrauchersicht besteht daher für mich kein Bedarf an deutlich höheren Bandbreiten im Gigabit-Bereich.

Eine erzwungene Migration auf Glasfaseranschlüsse würde für mich als Endkunden zusätzliche Kosten und organisatorischen Aufwand verursachen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert vorhanden wäre. Die geplante Regulierung hätte daher direkte Auswirkungen auf Verbraucher, die mit ihrem aktuellen Anschluss zufrieden sind.

Ich bitte daher darum, bei der Ausgestaltung:

- eine freiwillige Nutzung bestehender DSL-Anschlüsse weiterhin zu ermöglichen,
- Verbraucherinteressen und -bedarfe bei der Begründung von Abschaltungen stärker zu berücksichtigen,
- sowie ausreichend lange Übergangsfristen vorzusehen, um technische, finanzielle und organisatorische Belastungen für Haushalte zu vermeiden.